

## Die Andernacher Schmiedezunft.

Von  
Eduard Schulte.

Zeit und Form der Entstehung der Zünfte in der kurkölnischen Haupt- und Direktorialstadt Andernach bleiben mangels älterer Quellen zum grössten Teile ungeklärt.

Erst am Ausgange des vierzehnten Jahrhunderts treten in Urkunden des Stadtarchives zu Andernach dortige Zünfte auf. Abgesehen von der besonders in geselliger und religiöser Beziehung bedeutsamen St. Sebastianus-Bruderschaft und Schützengilde, die mit gutem Recht das Jahr 1357 als die Zeit ihrer Gründung in Anspruch nimmt<sup>1)</sup>, ist nur für die Zünfte der Schuhmacher und der Schneider das Gründungsjahr (1395) nachzuweisen<sup>2)</sup>.

Von den übrigen Zünften sind im Andernacher Stadtarchive nur Urkunden späteren Datums über die Verleihung bzw. Erneuerung ihrer Statuten vorhanden. Es erhielten Zunftordnungen: 1598 die Bäcker, 1599 die Hutmacher, 1600 die Krämer und die Fassbinder, 1602 die Schreiner, 1617 die Eisengässer, 1651 die Schiffer, 1670 die Schmiedehandwerker und die Metzger und Fleischhauer<sup>3)</sup>. Dieser Katalog erfährt durch v. Stramberg insoweit eine Ergänzung, als er noch die Zünfte der Zimmerleute, Ziegler, Leineweber, Wingertsleute, die Hanenzunft, die Zünfte der Maurer und Gerber, der Altruyscher oder Trödler und die Innung der Ratsverwandten hinzufügt<sup>4)</sup>.

1) Vergl. Weidenbach, Stephan, Festschrift zur 550jährigen Jubelfeier der St. Sebastianus-Bruderschaft und Schützengilde zu Andernach, Andernach 1907, S. 11 f.

2) Stadtarchiv zu Andernach, Abteilung I A, Nr. 922 u. 923.

3) Stadtarchiv A, Nr. 1776, 1781 (erneuert i. J. 1685, Nr. 1864), 1783, 1785, 1799, 1997, 2000, 1558, 2001. — Die Archivnummern sind zitiert nach dem Inventarverzeichnis in den Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein, 59. Heft, Köln 1894.

4) V. Stramberg, Rheinischer Antiquarius, III. Abtlg., 4. Bd., S. 401 f., Koblenz 1856. — Terwelp veröffentlichte im Niederrheinischen Geschichtsfreund, 1882, S. 186 folgendes Zunftverzeichnis von ungefähr 1470: 1. Roissen, 2. Ysengesser, 3. carnifices, 4. textores, 5. fabri, 6. car-

Die Mehrzahl dieser Vereinigungen wird nach ihrer Entstehung sicherlich zum mindesten dem vierzehnten Jahrhundert angehören. Auch ihre Bildung folgte der eigenartigen Bewegung des deutschen Mittelalters zur Schaffung von Zwangs- und Zweckverbänden, welche, unter Verquickung von praktischer Religionsübung und gewerbewirtschaftlicher Politik, auf dem allgemeinen Drange nach genossenschaftlicher Organisation des gesamten staatlichen und bürgerlichen Lebens beruhte und neben wirtschaftlichen Zielen christlich-ethische Tendenz in religiöser, sittlicher und geselliger Hinsicht zum Ausdruck brachte.

Unter den genannten Verbänden nahm die Zunft der Eisengässer wegen des Standes ihrer Mitglieder die erste Stelle ein, so dass man ihr auch den Namen „Herrenzunft“ beilegte<sup>1)</sup>. Die Statuten dieser „Issengässer-Bruderschaft“ vom 14. Dezember 1617 schlossen Handwerker von der Mitgliedschaft aus und beschränkten diese auf „Geistliche Praelaten, Edelleuth, alle literati Doctores, liberalium artium Magistri, Rectores, Ludimoderatores so wohl lateinisch als teutsch“<sup>2)</sup>.

Die Stellung der Eisengässer-Zunft zur Schmiedezunft ist ebenso unsicher wie ihr Alter und ursprünglicher Zweck. Den Namen hat sie von der noch jetzt vorhandenen Eisengasse, dem bereits 1315 erwähnten vicus ferri<sup>3)</sup>. Für die Entwicklung der Stadtwirtschaft in Andernach bemerkenswert ist es, dass die nach dem Eisengewerbe benannte Eisengasse im Verein mit den andern Gewerbestrassen: Kramgasse, Wollgasse, Fischgasse, Schar, Pfeffergasse sich um den Markt gruppierte und mit ihm offenbar eine ursprünglich in der Hauptsache nur kaufmännischen und handwerklichen Zwecken dienende Vorstadt bildete. Gerade die Eisengasse lehnte sich mit ihrer nördlichen Länge unmittelbar der alten Stadtmauer des römischen Andernach an.

pentarii, 7. pistores, 8. loirhe, 9. vaßbender, 10. hane, 11. sartores, 12. D alde buck, 13. sichel, 14. dye nuhe sichel, 15. kempfe, 16. D nuhe buck. — Im Ratsprotokollbuche von 1551, Bl. 1 (Stadtarchiv) ist verzeichnet: Ordnung der Zünfft zu Andernach: 1. Issengesser, 2. Metzler, 3. Woerber, 4. Schuemacher, 5. Zymmerleuth, 6. Schmide, 7. Becker, 8. Schneider, 9. Faßbender, 10. Hanenn, 11. Boegk, 12. Sichel, 13. Kluppelgesser, 14. Kremer.

1) V. Stramberg a. a. O.

2) Stadtarchiv A, Nr. 1997.

3) Stadtarchiv A, Nr. 208.

Die vielleicht auf das 12. Jahrhundert, und zwar auf die Kölner Stadtherren zurückgehende Anlage eines solchen Gewerbeviertels musste neben den übrigen genetischen Faktoren die Bildung von Zünften der einzelnen Gewerbestrassen ausserordentlich begünstigen. Man wird wohl nicht fehl gehen, wenn man die Entstehung von Zünften der notwendigen Gewerbe Andernachs auch zeitlich mit der Entstehung des Marktes und der Gewerbestrassen zusammenbringt und die Genossenschaft der in der Eisengasse gemeinsam wohnenden Eisenhandwerker als eine der ältesten Handwerkerorganisationen Andernachs ansieht; denn die Eisengasse war, wie eben angedeutet, wohl der erste Strassenzug auf dem vor der Römerstadt sich ausbreitenden Gelände.

Bereits im dreizehnten Jahrhundert macht sich eine Lockerung des Strassenzwanges der Gewerbe bemerkbar; in einer Stiftungsurkunde vom Jahre 1292 wird nämlich mit der Möglichkeit gerechnet, dass gegenüber der Kirche der Fratres minores eine Schmiede erbaut werde<sup>1)</sup>. Ferner findet sich 1345 in der „Ysinggasse“ ein Weberhaus und 1349 auf der Hochstrasse, 1353 in der Neugasse ein Schmiedehaus<sup>2)</sup>. In der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts hatte also die Eisengasse ihren exklusiven Charakter als Gewerbestrasse der Eisenhandwerker verloren. Dieser Umschwung berechtigte aber selbst eine nicht aus Eisenhandwerkern gebildete Vereinigung, aus irgendwelchen Gründen, vielleicht lokaler Natur, sich die Bezeichnung „Eisengässer-Bruderschaft“ beizulegen oder sich diese Bezeichnung gefallen zu lassen. Solange jedoch ausschliesslich Vertreter der Eisengewerbe Werkstätte und Wohnung in der Eisengasse hatten, war dort auch nur eine spezifisch gewerbliche Zunft der Eisengässer möglich. Mithin muss einer solchen Eisengässer-(Gewerbe-)Zunft der Vorzug höheren Alters vor der oben erwähnten, aus Nicht-Handwerkern bestehenden Bruderschaft gegeben werden. Das Vorhandensein einer eigenen

---

1) Übersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz. II. Bd., Köln 1904, S. 54 f. (Annalen, Ergänzungsband II.)

2) Stadtarchiv A, Nr. 229, 233 u. 241. — Bis vor einigen Jahrzehnten lag eine alte, der Familie Saffenreuther gehörige Schmiede am Markte; Mitteilung des rührigen Erforschers der Andernacher Ortsgeschichte, Herrn Lehrers Stephan Weidenbach zu Andernach, dessen wertvolle Unterstützung dieser Abhandlung auch hier mit bestem Danke erwähnt sei.

Eisengewerbestrasse, die Stellung Andernachs als einer mit Köln eng verbundenen Stadt, ihre wirtschaftliche Bedeutung, sowie die Entwicklung ihres Marktes deuten also darauf hin, dass es eine solche, vielleicht schon sehr früh im Anschluss an die Ausbildung der Markt- und Stadtwirtschaft entstandene Zunft der in der Eisengasse vereinigten Eisenhandwerker gab. Sie ist wahrscheinlich identisch mit dem um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts belegten „schmid ampt und bruderschaft zu Andernach“<sup>1)</sup>; in dieser Zunft waren die Schmiede, Schlosser und die ihnen verwandten Handwerker der Stadt Andernach zur Wahrung gewerblicher und gewerbewirtschaftlicher Standesinteressen und zur Pflege christlicher Lehre und Sitte organisiert.

Von dieser Schmiedezunft besagt eine Urkunde der Stadt Andernach vom Jahre 1409<sup>1)</sup>, dass vor den Rittern, Schöffen, Bürgermeistern und dem Rate die Schmiedemeister Andernachs erschienen mit der Erklärung, „das ire bruderschaft und zunfft durch vergangen kriechsleuff zumal vergenglich worden sey, so dat sie den dienst gots nit bestellen noch ihre zunfft gehalden können, als von alders herkommenß“. Ihr Antrag, das Bruderschafts- und Zunftgeld zu erhöhen, wird genehmigt in Anbetracht der „vergencklicheyt irer bruderschaft und zunfft des schmidampts und handwereks“.

Aus dieser Begründung ergibt sich, dass es sich um eine vollausgebildete, alte Handwerksvereinigung handelte, welche bereits um die Wende des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts in der Erfüllung ihrer Zwecke fast gänzlich erlahmt war. Die als Ursache des Verfalls angegebenen Kämpfe sind die Streitigkeiten zwischen Andernach und dem Kölner Stadtherrn um die Vorherrschaft; Fehden, welche besonders die zweite Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts ausfüllten<sup>2)</sup>.

Der weiteren Ausführung über die Geschichte der Andernacher Schmiedezunft muss hier eine Erörterung über eine ihrer Hauptquellen vorausgeschickt werden.

Die im Anhang veröffentlichte, dort und im Text als „Zunftrolle“ bezeichnete Handschrift aus der Wende des 14. und 15.

1) Anhang, Nr. 2, Ratsbeschluss v. 1409.

2) Weidenbach, Festschrift S 63 f.

Jahrhunderts gibt zu einer solchen Erörterung durch einen Teil ihres Inhalts Anlass. Eine aufmerksame Durchsicht der als „Statuten“ bezeichneten Bestimmungen und der „Mitgliedermatrikel“ kann nämlich Bedenken darüber wachrufen, ob es sich tatsächlich um das offizielle Buch, die Zunftrolle der Andernacher Schmiedezunft handelt.

Dass freilich in den Statuten die Mitglieder als „Gesellen“ bezeichnet werden, rechtfertigt an sich derartige Bedenken noch nicht, weil damals<sup>1)</sup> „Geselle“ nicht den unselbständigen, in dem Gewerbebetriebe eines Meisters als dessen Gehilfe arbeitenden Handwerker, sondern allgemein so viel wie Genosse bedeutete, also sowohl den Meister, wie dessen Gehilfen umfasste. Die Eintragungen fol. 3, 3<sup>v</sup> und 4 beziehen sich daher auf sämtliche Zunftgenossen. Fol. 4<sup>v</sup> mag es zweifelhaft erscheinen, ob der erste Beschluss nur für die Schmiedeknechte, das sind die Gesellen im heutigen Sinne, gelten soll. Die folgenden Bestimmungen dagegen beziehen sich offenbar nur auf sie. Es fällt ferner der Eingangssatz der Mitgliedermatrikel auf, welcher nur von einer Bruderschaft der Schmiedeknechte spricht; sodann wird fol. 29 und 34<sup>v</sup> von den Schmiedeknechten als den Beschlussfassern bzw. Geldgebern gesprochen.

Bei der Beurteilung der Frage, ob die Handschrift die offizielle Zunftrolle ist oder nur eine vielleicht neben einer Schmiedemeister-Zunft bestehende Vereinigung der Schmiedeknechte (Gesellenverein) betrifft, muss u. a. die Zeit der einzelnen Eintragungen der Handschrift berücksichtigt werden. Wie im Anhang eingehender ausgeführt wird, gehören auch die Teile der Statuten verschiedenen Zeiten an. Gerade die ersten Eintragungen (f. 3, 3<sup>v</sup>, 4) haben aber allgemeine Geltung für Meister und Knechte unter ihrer gemeinsamen unterschiedslosen Bezeichnung „Gesellen“. Dagegen sind die Eintragungen, welche hauptsächlich die Knechte betreffen, frühestens etwa 50 Jahre später erfolgt.

Zur Zeit der Niederschrift der f. 3, 3<sup>v</sup> und 4 war die Handschrift also sicherlich das offizielle Zunftbuch. Als jedoch die f. 5 mitgeteilte Entscheidung des Andernacher Stadtrats erging, bestand neben dem hier veröffentlichten Buch ein zweites, und

1) D. h. zur Zeit der Niederschrift der Statuten (14.—15. Jahrhundert). Fol. 28 der Zunftrolle kennt bereits die Bezeichnung „Geselle“ im heutigen Sinne.

zwar ein Buch der Schmiedemeister<sup>1)</sup>. Der Grund zu dieser auffallenden Doppelbuchführung lag aber offenbar in dem damals zwischen den Sonderinteressentengruppen der Zunft, den Meistern und den Knechten, bestehenden Streite. Wieweit sich dieser zugespitzt hatte, entzieht sich unserer Kenntnis. Jedenfalls wird er zu einer, wenn auch nur vorübergehenden Trennung ihrer gemeinsamen Interessenpflege geführt haben, die sich dann auch in einer doppelten Buchführung äusserte. Das ursprünglich gemeinsame Buch war eine Zeitlang Knechtebuch, bis es wieder gemeinsamen Zwecken diente.

Dass wir es mit einer offiziellen Zunftrolle zu tun haben, erhellt auch besonders aus der Mitgliederatrikel. Ein derartiger Mitgliederkreis<sup>2)</sup>, der auch Ehefrauen, Eltern und Kinder der Genossen, Ritter und Nicht-Schmiede umfasste, war bei einer Schmiedeknechte-Bruderschaft schlechterdings unmöglich. Zudem ist ausdrücklich jedesmal die Knechte-Eigenschaft des betreffenden Mitgliedes eingetragen, wie auch Meister als solche durch Zusätze kenntlich gemacht sind. Die Zahl der „Knechte“ ist aber im Verhältnis zu der der übrigen so gering, dass es sich schon deshalb gar nicht um eine Schmiedeknechte-Bruderschaft handeln könnte. Es handelt sich vielmehr um eine die Knechte, Meister und Ehrenmitglieder umfassende Zunft.

Gegen die Existenz einer von der Schmiedemeister-Zunft getrennten Schmiedeknechte-Zunft spricht auch die Tatsache, dass von einer solchen in Andernach nirgends, auch nicht in den offiziellen Zünfteregistern, etwas erwähnt wird. Ausserdem würde eine nur aus Schmiedeknechten bestehende Organisation mit derartigen Bestimmungen, wie sie in den Statuten der Handschrift enthalten sind, dem deutschen Zunftwesen widersprechen.

Man bedenke auch, dass noch im fünfzehnten Jahrhundert erschöpfende Niederschriften der bestehenden und geübten Zunftrechtsätze nicht üblich waren, dass vielmehr die überlieferten Aufzeichnungen irgendwelchen besonderen Bedürfnissen entsprangen. Es wird also auch die schriftliche Fixierung der die Schmiedeknechte betreffenden Zunftbestimmungen in Andernach gerade

1) F. 5 der Zunftrolle: Bei einem Rechtsstreite zwischen den Schmiedemeistern und den Schmiedeknechten befahl der entscheidende Rat Andernachs den Vergleich „in ir beider bucher zu schriben“.

2) Genaueres ist Seite 104 ff. ausgeführt.

damals erforderlich gewesen sein, vielleicht wegen des ständigen Wechsels der Knechte und der dadurch bedingten Gefährdung des — von solchen Knechten weniger geachteten — Gewohnheitsrechts. Für die (in Andernach sesshaften) Schmiedemeister war eine Niederschrift des für sie geltenden Herkommens kaum nötig; denn strenges Festhalten am Überlieferten, peinlich genaue Beachtung der Spruchformeln und Zunfzeremonien sicherten dem ungeschriebenen Rechte durch Jahrhunderte unveränderten Inhalt und ungeminderte Geltung.

Weder das Überwiegen der Knechte-Satzung noch die einer allgemeinen Zunftliste vorausgeschickte Überschrift „Schmiedeknechte-Bruderschaft“ dürften somit der Handschrift ihre Bedeutung als einer offiziellen Schmiedezunftrolle nehmen, mag auch zeitweise neben ihr eine zweite Rolle geführt worden sein, die, wenn sie noch vorhanden wäre, eine sichere Lösung der aufgeworfenen Frage ergeben würde.

Die in der bereits genannten Urkunde vom Jahre 1409 der Schmiedezunft beigelegten Titel „bruderschaftt und zunfft des schmiedeampts und handwercks“ bezeugen ihren Charakter als einer Vereinigung auf religiöser und gewerblicher Grundlage mit dem Zwecke, „den dienst gots (zu) bestellen (und) ire zunfft (zu) gehalten“. Sie lassen zugleich die beiden Arten von Motiven erkennen, welche bei der Entstehung der Zünfte eine Rolle gespielt haben: die des Gottesdienstes, der Wohltätigkeit und Geselligkeit einerseits, die gewerblichen und gewerbepolitischen anderseits<sup>1)</sup>.

Die Zunftrolle lässt den religiösen Zweck der Schmiedezunft noch stärker hervortreten, daneben aber auch die sittliche, gesellige und wirtschaftliche Seite erkennen, während die ebenfalls im Anhang veröffentlichte Zunftordnung vom Jahre 1670 lediglich das gewerbliche Interesse betont.

Der religiöse Charakter tritt in der Zunftrolle bereits in der Überschrift der Statuten hervor: „Zu wissen, daz dysze broderschaf yst angehavan yn unser lieben frauen ere“ und ebenso in der schon erwähnten Einleitung der Mitgliederatrikel: „Dys ist der smedeknechte broderschaff in ere unser liever frauen

---

1) Keutgen, Ämter und Zünfte, Zur Entstehung des Zunftwesens, Jena 1903, S. 169.

der ewiger junckfrauen und sante Loygen des heiligen buschoffs und marteler.“ Zu der in allen Zeiten des Christentums mit ganz besonderer Verehrung ausgezeichneten jungfräulichen Gottesmutter<sup>1)</sup> hatte also die Andernacher Schmiedezunft den Patron ihres Handwerks, den hl. Bischof von Noyon, Eligius († 659), als Schutzheiligen hinzugenommen<sup>2)</sup>. Nach aussen hin offenbarte sich der bruderschaftliche Charakter der Zunft besonders in der satzungsmässig festgelegten Teilnahme an der seitens der ganzen Stadtgemeinde feierlich begangenen jährlichen Feldprozession. Die Schmiedemeister und -gesellen beteiligten sich geschlossen an ihr und führten eine der Zunft gehörige Statue der Mutter Gottes durch die Strassen und Feldfluren mit sich<sup>3)</sup>. Eine Bruderschaftsmesse an den Marientagen wird sicherlich auch schon im fünfzehnten Jahrhundert die Zunftmitglieder samt ihrem Hausstande zum Gebete vereinigt haben. Die Zunftrolle enthält hierüber jedoch erst aus dem Jahre 1510 einen Beschluss dahin, „das man sal halden all onsser lever frauen dach eyne leis myssz bynnen der hoe missen, unde de myssz sal kosten III solidi den herren, unde da sal eyn icklich gesel syn by der myssen unde synen offer brenghen“. Zur Bestreitung der ständigen Ausgaben für die üblichen Lichtopfer bestimmte bereits der Ratsbeschluss vom Jahre 1409, dass die neu eintretenden Mitglieder neben Bargeld und Wein drei Pfund Wachs als Eintrittsgeld zu entrichten hätten. Dementsprechend war die Zahlung von Wachs in die von den beiden Bussenmeistern verwaltete Strafkasse eine beliebte Strafe für Übertretungen der Zunftstatuten<sup>4)</sup>.

In engem Zusammenhang mit den Vorschriften religiöser Natur stehen die wenigen in den Statuten der Zunftrolle ausgesprochenen Bestimmungen über das allgemeine sittliche Verhalten der Zunftgenossen; es handelt sich da um die Bestrafung dessen, der beim Zechgelage den Zunftbruder körperlich miss-

1) Sie war auch Patronin der Schützengilde und der Schifferzunft.

2) Dass der letztere als Martyrer bezeichnet wird, beruht vielleicht auf einer Verwechslung mit dem hl. Eliphius.

3) Anhang Nr. 1, Zunftrolle fol. 4. — Die Zunftordnung der Schiffer vom 7. September 1651 (Stadtarchiv, A. Nr. 2000) bestimmte, dass die Andernacher Schiffer bei kirchlichen Umgängen und Prozessionen innerhalb und ausserhalb der Stadt mitgehen müssten.

4) Zunftrolle f. 3, 6.



handelt, der leichtsinnig schwört oder spielt oder ein gemachtes Gelübde nicht erfüllt<sup>1)</sup>. — Über wohltätige Zwecke der Zunft schweigen die vorhandenen Urkunden, ebenso über die Pflicht der Leichenfolge beim Begräbnisse eines Zunftbruders.

Die ältesten Nachrichten über die Schmiedezunft, der mehrerwähnte Ratsbeschluss von 1409 und die Zunftrolle, sagen nicht viel in bezug auf die gewerbliche und gewerbepolitische Seite der Zunft. Wir hören dort nur einiges von den Pflichten der Mitglieder, also der Meister und Knechte (Gesellen), und von ihrem beiderseitigen Verhältnis. Dagegen verbreitet sich die Zunftordnung des Jahres 1670 ausschliesslich über die Wahrung der Handwerksinteressen. Es werden neben ganz genauen Bestimmungen über die Zulassung zum Meisterstande, welche weiter unten eingehender zu behandeln sind, Vorschriften über den Ausschluss freier, d. h. fremder Konkurrenz gegeben. Sofern die Zunftschmiedemeister den Bedarf zu decken vermögen, ist es den auswärtigen Schmiedemeistern verboten, im Bereich von Andernach Arbeit auszuführen oder Produkte, die in das Gewerbe der Schlosser, Büchsenmacher, Huf- und Nagelschmiede einschlagen, feilzuhalten; jedoch ist ihnen der Verkauf dieser Waren auf den freien Wochen- und Jahrmärkten<sup>2)</sup> gestattet. In dieser fremdenfreundlichen Bestimmung steckt noch ein Kern der frühmittelalterlichen Rechtsstellung des fremden Kaufmanns, der auf dem offenen Markte Handwerkserzeugnisse unbeschränkt feilbieten durfte.

Ueber die Elemente, aus denen sich die Zunft zusammensetzte, geben die Zunftrolle sowie die Zunftordnung von 1670 bemerkenswerte Aufschlüsse.

Die Mitgliederatrikel<sup>3)</sup> der Rolle hat uns die Namen von

1) Ebd., f. 3v.

2) Die vier Jahrmärkte: Bruderkirmess, Peter und Pauli, Bartholomäi, Michaelis; Weidenbach, Festschrift S. 7, Anmerkung. — Die gleiche Bestimmung bestand für die Metzgerzunft: Zunftordnung der Metzger und Fleischhauer vom 16. Juni 1679, Stadtarchiv zu Andernach, A, Nr. 2001. — Ein beschränkter Ausschluss fremder Schiffer findet sich in den Artikeln 18 und 19 der Schifferzunftordnung vom 7. Sept. 1651 (Stadtarchiv A, Nr. 2000), welche bestimmten, dass ein Andernacher Schiffer, dessen Schiff die ganze Fracht nicht fassen konnte, zuerst einen Zunftbruder mit dem Transporte des übrigen Teiles der Fracht beauftragen musste.

3) Als Probe sind im Anhang die 50 ersten Eintragungen abge-

etwa 790 Zunftgenossen, welche im Verlaufe des fünfzehnten Jahrhunderts in die Zunft eintraten, überliefert, und zwar in der Weise, dass bei ungefähr 280 männlichen Mitgliedern ihre Berufsart hinzugesetzt ist. Mit dem allgemeinen Berufsnamen „Schmied“ werden nur zwei Mitglieder belegt, während einer als „Schmiedknecht“ bezeichnet wird. Im übrigen ist überall eine auf Arbeitsteilung beruhende speziellere Handwerksart angeführt. Neben 76 Schlossern werden 98 Nagelschmiede genannt; demgemäss hat die Schmiedezunft — vorausgesetzt, dass die Matrikel als eine den Mitgliederbestand des 15. Jahrhunderts erschöpfende Zunftliste aufzufassen ist, — hauptsächlich aus Nagelschmieden bestanden. Hinter diesen bleiben die anderen Eisengewerbe der Mitgliederzahl gemäss bedeutend zurück: die Hufschmiede mit 22, die Waffenschmiede mit 17, die Messerschmiede mit 13, die Kesselschmiede und Harnischmacher mit je 3 Mitgliedern, die Hammerschmiede und Sporenmacher mit je einem.

Unter den übrigen Genossen <sup>1)</sup> befinden sich dann noch: je 6 Duppengiesser und Holzschuhmacher, je 3 Windenmacher, Kannengiesser, Böttcher, je 2 Goldschmiede, Uhrmacher, Schuhmacher, Glockengiesser, Dachdecker (leendyecker), sowie je ein Armbrustmacher (arborster), Sattler (hamenmacher), Wagener (radmacher), Zimmermann, Glaser, „baetstoffer“, Seiler, Steinmetz, Kürschner, Schneider.

Während der Katsbeschluss von 1409 diejenigen, welche im Andernacher Schmiedehandwerk ihre bürgerliche Nahrung suchen wollten, allgemein als Schmiedehandwerker betrachtet, unter-

drückt; die Veröffentlichung der vollständigen Mitgliederliste wird wahrscheinlich im „Deutschen Herold“ (Berlin, Vierteljahrschrift) erfolgen.

1) Es konnte nicht einwandfrei festgestellt werden, ob es sich bei ihnen überall um Standesbezeichnungen oder hier und da um aus ihnen bereits gebildete Familiennamen (Handwerksnamen) handelt. — Als in etymologischer Hinsicht bemerkenswert seien folgende, aus Zusammensetzungen mit „Eisen“ gebildete Familiennamen aus der Mitgliederliste mitgeteilt: Heffysen, Rosysen, Kulysen, Fynysen, Cyrisen, Luterysen, Segelysen, Wendysen, Wenysen, Byysen, Fleckysen, Senkysen, Friszisen, Stulzisen, Wiszysen, Croinysen, Seynysen. Im ältesten Andernacher kath. Taufbuche 1605—35 (Stadtarchiv) ist 1623, 28. Febr., als Pathe Lux Schlyffysen erwähnt. Dieses Taufbuch enthält noch folgende hier in Betracht kommende Handwerksnamen als Familiennamen: Hoffschmytt, Peylschmeit, Schloßer, Keßeler, Schwertfeger, Ißenkremer, Kannengießer Nagelschmitt.

scheidet die Zunftordnung von 1670 die sechs Meistergruppen der Schlosser, Büchsenmacher, Hufschmiede, Wagener, Nagelschmiede und derjenigen, „welche nach Eigenschaft und Gebrauch ihres Handwerks sich zu der Schmitt-Zunft bekennen“. Die mündliche Überlieferung hat diese Gruppierung festgehalten, indem sie noch davon berichtet, dass die Meister der einzelnen Gruppen schon an ihrer Handwerkstracht zu unterscheiden gewesen seien; so hätten die eigentlichen Schmiede ein langes, die Schlosser ein kurzes Schurzfell tragen müssen; die Hufschmiede hätten an ihrem Schurzfell ein besonderes Abzeichen gehabt<sup>1)</sup>.

Dem allgemeinen Brauch gemäss beschränkte die Schmiedezunft den Genuss ihrer Mitgliedschaft nicht auf solche Personen, die das Schmiedehandwerk wirklich ausüben konnten<sup>2)</sup>.

Die innige Zusammengehörigkeit der Eheleute zeigte sich auch darin, dass die eheliche Hausfrau aus ihrem häuslichen Wirkungskreise heraus in die Berufsorganisation ihres Ehemannes eintrat. Hier überwog wohl das religiöse Interesse, die Möglichkeit, an dem tätigen kirchlichen Leben der Bruderschaft und Zunft teilzunehmen. So kann es nicht wundernehmen, wenn bei 127 männlichen Zunftgenossen auch die Ehefrauen als Mitglieder mit Namen in der Matrikel aufgeführt sind; nicht selten sind im Falle einer zweiten Eheschliessung ausser den verstorbenen Gattinnen die neuen eingetragen<sup>3)</sup>. — Der familiäre Charakter der Zunft findet ferner seinen Ausdruck in dem Umstande, dass dreimal Eheleute mit ihren Kindern<sup>4)</sup>, zweimal mit ihren Eltern eingetragen sind<sup>5)</sup>. An einer Stelle findet sich Bruder und Schwester als Mitglieder in der Zunft vereinigt<sup>6)</sup>. Siebenmal sind alleinstehende weibliche Personen als Mitglieder genannt<sup>7)</sup>; hier wird es sich, wie aus den Zusätzen zu ersehen ist, um Witwen oder Töchter

1) Mitteilung von Weidenbach.

2) Siehe Keutgen, Ämter und Zünfte S. 181 f. u. 224.

3) Siehe Zunftrolle, Mitgliederliste.

4) So f. 10v, Nr. 14: meister Everhart der hammersmit und Eilgin sin h[usfrau] und syne kinder.

5) So f. 12, Nr. 16: meister Engel van Krufft und Nyngen uxoreius und vor[t] syne (alderen) vader und moeder und syne alderen.

6) F. 13v, Nr. 3: Goedert Luterysen und Geel sin suster.

7) So fol. 7v, Nr. 1: Frauwe Neta Meuterlle zu Roide; f. 11, Nr. 5: Cilge meister Johans ducher.

von Meistern handeln<sup>1)</sup>. Ob alle diese Personen, welche ja mit den Zunftschmieden in engem verwandtschaftlichen Verhältnisse standen, ohne weiteres der Zunft angehörten, erscheint auf Grund der Tatsache, dass sie ausdrücklich in die Liste eingetragen wurden — einige sogar als alleinstehende Mitglieder — zweifelhaft.

Dieser Kategorie von Mitgliedern, sagen wir den Ehrenmitgliedern, sind ferner zuzuzählen die Vertreter der Alt-Andernacher Ritterfamilien v. Liser, v. Dadenberg, v. Brunsberg, v. Lanstein, welche als Zunftmitglieder in der Zunftrolle genannt sind<sup>2)</sup>. Ihre Zugehörigkeit mag auf besonderen Verdiensten, die sie sich um die Schmiedezunft erworben hatten, oder auf dem Wunsche, an deren geselligem und religiösem Leben sich zu beteiligen, beruht haben. Mit denselben Umständen ist wohl die Mitgliedschaft der bereits aufgezählten Handwerker zu begründen, welche in gewerblicher Hinsicht der Schmiedearbeit immerhin fernstanden, wie z. B. der Böttcher, Schuhmacher, Zimmerleute, Seiler, Schneider, für die es zudem in Andernach eigene Bruderschaften und Zünfte gab. Der Anschluss dieser Gewerbsleute schuf zwar Doppelzünftigkeit, jedoch wohl kaum die Berechtigung, beide Gewerbe auszuüben (man denke: Schneider und Schmied in einer Person!).

Bei der Durchsicht der Mitgliedermatrikel fällt das Überwiegen auswärtiger Genossen auf, deren Herkunftsort fast immer genannt wird. Es handelt sich da um Wanderburschen aus aller Herren Länder, welche die grosse Strasse am Rhein entlang zogen und bei ihrer Handwerksfahrt auch in Andernach Einkehr hielten, dort zur Leibeszehung und zur Aufbesserung ihrer Reisekasse bei den Schmiedemeistern Arbeit nahmen und satzungsgemäss als Knechte in die Schmiedezunft eingeschrieben wurden. Ein buntes, interessantes Bild von mittelalterlicher Wanderburschenschaft entrollt uns, die wir mit einigem Missbehagen den heutigen „Handwerksburschen“ betrachten, die Mitgliederliste der Andernacher

1) Die materiellen Vorteile der weiblichen Genossen der Schmiedezunft werden wohl nicht bedeutend gewesen sein. — Die Witwen der Andernacher Schifferzunft genossen u. a. lebenslang freie Fahrt; die Witwen der Ratsverwandten bekamen an bestimmten Tagen ihren „Weck“.

2) F. 16, Nr. 1: Juncker Arnolt Leysser. — f. 17v, Nr. 16: Joncker Wilhelm van Dadenberch. — f. 18, Nr. 11: Joncker Gerlach van Bruynsberch und Zyhe uxor [eius]. — f. 19v, Nr. 10: Joncker Emmerich van Laynsteyn.

Schmiedezunft. Aus dem Schriftcharakter erhellt, dass die Schmiedknechte truppweis, wie sie, auf weiter Fahrt bekannt geworden oder landsmännisch vereint, in Andernach einzogen, in der Zunft aktiv zu werden pflegten. Die Thüringer Lande, das Münstersche Hochstift, die Sauerländer „Grafschaft“ sind neben den Territorien des Rheins und seiner Nebenflüsse ebenso vertreten wie Burgund, die oberbayrische Hochebene und die Schweiz. Am interessantesten mutet uns aber der „Heynrich von Constantinopel“ an, welcher um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts als Schmiedezunftgenosse eingeschrieben wurde (fol. 20<sup>v</sup>, Nr. 4); ihn mag die Eroberung der morgenländischen Kaiserstadt durch Mohammed II. (1453) auf die ferne Wanderfahrt getrieben haben. — Dass alle diese Gesellen in Andernach blieben und dort als Meister weiterlebten, ist, auch wegen ihrer Zahl, nicht anzunehmen<sup>1)</sup>.

Über die Voraussetzungen zum Eintritt in die Schmiedezunft geben die Bestimmungen des Ratsbeschlusses vom Jahre 1409, welcher sich hauptsächlich über die Höhe des Zunftgeldes ausspricht, einigen Aufschluss.

„Wer meister werden will uff dem schmidhantwerck zu Andernach und sich schmidens alda denekt zu ernerer“, muss zuvor das Andernacher Bürgerrecht empfangen haben; er muss eine vollständige Harnisrüstung besitzen und der Zunft ein Eintrittsgeld von vier Gulden, jeden zu vier Cöllnischen Marken, drei Pfund Wachs und zwei Viertel Wein entrichten, „ehe dan er bestehe zu schmiden“. Die Söhne und Schwiegersöhne von Meistern geniessen, wie üblich, Ermässigungen: Wenn eines Meisters ältester

1) Ein gedrucktes Formular eines Gesellenbriefes befindet sich in den Akten III. C. 51 des Stadtarchivs zu Andernach. Unter einem Kupferstich der Stadt Andernach (Rheinansicht) von Everh. Wyon Colon. mit der Bandinschrift: „Gottes gnad und Allmacht — Schütze Dich statt Andernach“ steht: „Wir Geschworne Vor- und andere Meister des ehrsamten Handwerks der — in der kölnischen Haupt- und Directorial-Stadt Andernach bescheinigen hiermit, dass gegenwärtiger Gesell, Namens — von — gebürtig, so — Jahr alt, und von Statur — auch — Haaren ist, bei uns allhier — Jahr, — Wochen in Arbeit gestanden, und sich solche Zeit über treu, fleissig, still, friedsam, und ehrlich, wie einem jeglichen Handwerks-Gesellen gebühret, verhalten hat, welches wir also attestiren, und deshalb unsere sämtliche Mit-Meistern, diesen Gesellen nach Handwerks-Gebrauch überall zu fördern, geziemend ersuchen wollen. Andernach den — anno I —.“

Sohn nach dem Tode des Vaters das Schmiedehandwerk betreiben will, so zahlt er als Zunftgeld („der soll der zunft des schmid-ampts empfangen mit . . .“) lediglich drei Pfund Wachs und zwei Viertel Wein. Es tritt also keine freie und notwendige Vererbung des Amtes ein; vielmehr ist ein — wenn auch erleichterter — Neuerwerb der Gewerbeberechtigung erforderlich. Nimmt er jedoch bereits zu Lebzeiten seines Vaters ein Weib und macht sich selbständig, dann soll er neben Wachs und Wein noch zwei Gulden entrichten; die gleiche Bestimmung trifft den Schmiedknecht, welcher die Tochter eines Andernacher Schmiedes heiratet.

Die Höhe des Zunftgeldes war für Auswärtige vor der Geltung dieses Beschlusses im § 1 der Statuten der Zunftrolle festgesetzt auf einen Schilling, ein Pfund Wachs und eine Flasche Wein<sup>1)</sup>; weil nun 1409, wie eben ausgeführt, das Eintrittsgeld antragsgemäss<sup>2)</sup> erhöht worden ist, so ist hiermit das höhere Alter der Statutenniederschrift erwiesen. Als dann später eine fast allgemeine Umwandlung der Naturalzahlung in eine Münzgeldzahlung sich vollzogen hatte, betrug das Zunftgeld für Fremde sechs Goldgulden, für einen „außwendigen Meister, (der) an eines Meisters Tochter oder Wittib heuraltet“, nur drei Goldgulden<sup>3)</sup>.

Dass die Schmiedezunft ein Zwangsverband war, dem sämtliche Schmiedemeister Andernachs angehören mussten, kann auch nach dem Wortlaut und Inhalt des Ratsbeschlusses von 1409 keinem Zweifel unterliegen. Aus den Statuten der Zunftrolle<sup>4)</sup> geht hervor, dass die Zunftstrenge sich auch auf die Schmiedegesellen erstreckte. Die anfängliche Vorschrift, dass nur die Knechte, welche einen wöchentlichen Arbeitsverdienst von zwei Weisspfennigen hatten, Mitglieder werden mussten, — der Meister durfte sie anderenfalls nur vierzehn Tage beschäftigen —, führte um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts zu einem Rechtsstreit zwischen den Meistern und den Knechten. Die Verhandlung fand in Gegenwart beider Parteien vor dem Rate der Stadt Andernach statt, führte jedoch nach Ansprache und Antwort zu einem Vergleich. Den Knechten wurde die zunftfreie Zeit von vierzehn Tagen zugebilligt, nach deren Ablauf der Meister den Knecht

1) Anhang, Nr. 1, f. 4v, 5.

2) Vgl. oben Seite 99.

3) Anhang, Zunftordnung v. 1670.

4) Anhang, Nr. 1, f. 5.

vor den Zunftmeister führen musste; dem musste der Knecht „handgloft doen, der stede getru und hult zu sin“.

Über die Stellung der Lehrlinge zur Schmiedezunft ist nichts überliefert, insbesondere nichts über eine Beschränkung der Lehrlingszahl (Lehrlingszüchtere), die Lehrzeit, das Lehrgeld. Auch die einzige ältere Stelle des benutzten Urkundenmaterials, die hier in Betracht kommt, versagt uns jeden genaueren Einblick in das Lehrlingswesen unserer Zunft: „Und mit den knaben, die die Meister uffnemen, sie dat schmidhandwerck zu lern, damit sallen siet halden als von alders gewonlich und herkommen ist“ (Ratsbeschluss von 1409). Immerhin bestand durch die Lehrherren ein mittelbarer Zusammenhang zwischen den Lehrlingen und der Zunft; die Lehrmeister forderten von den Lehrknaben eine an die Zunft abzuführende Gebühr<sup>1)</sup>.

Die allgemeinen Pflichten der Mitglieder haben in den Statuten der Zunftrolle zum Teil Aufzeichnung gefunden. Es sind neben den bereits erwähnten religiösen und Beitragspflichten solche geselliger Art. Aus den vielfachen Strafbestimmungen, welche die Entrichtung von Wein an die Genossen aussprechen<sup>2)</sup>, und aus der Bestimmung, dass die zwei Bussenmeister sich von 12 bis 1 Uhr bei den Brüdern aufhalten sollen<sup>3)</sup>, ist zu folgern, dass eine tägliche gesellige Zusammenkunft zur Mittagszeit stattfand und zwar vielleicht in einer besonderen Handwerks- oder Trinkstube. Aus Anlass der jährlichen Feldprozession kamen Meister und Knechte ebenfalls zu einem Zechgelage zusammen<sup>4)</sup>. Bemerkenswert ist ferner ein Zunftbeschluss, dass kein Genosse mehr wie sechs Heller schuldig bleiben soll bei Vermeidung einer Strafe von einem Weisspfennig<sup>5)</sup>. Ob diese Festsetzung einer höchstzulässigen Schuldsumme sich auf Rechtsverhältnisse des allgemeinen

---

1) Stadtarchiv zu Andernach, Akten III, C. 51, betr. die Zünfte (1590—1791): 1782, 27. II. Erzbischof Maximilian Friedrich von Köln verfügt, dass bei den aus städtischen Armenmitteln unterstützten Lehrlingen die Lehrmeister das für das Amt gewöhnlich zu erlegende Einschreibungsgeld nicht fordern dürfen, soweit es nach altem Brauche verzehrt wird.

2) Anhang, Zunftrolle, Statuten f. 3, 3v, 4; Wein wird auch als Eintrittsgeld gezahlt, siehe oben.

3) Ebd., f. 3.

4) Ebd., f. 4.

5) Ebd., f. 4v.

bürgerlichen Lebens bezieht oder auf Zunftbeiträge und -strafen, ist nicht ersichtlich.

Eine für sämtliche Andernacher Bruderschaften und somit auch für die Schmiedezunft geltende Vorschrift über die Zwangsvollstreckung in das Vermögen eines Bruders enthält das Bauding Andernachs vom Jahre 1498<sup>1)</sup>. Der Bruderschaftsmeister muss bei etwaigen ihm auffallenden Mängeln den Schuldner vor den Rat der Stadt stellen; die Schuld, welche der Schuldner dort anerkennt, soll er sofort erfüllen, anderenfalls ihn der Frone von des Herrn wegen pfänden; was der Schuldner jedoch nicht anerkennt, soll zum Gegenstande einer Verhandlung vor dem Schultheissen gemacht werden.

In öffentlich-rechtlicher Hinsicht oblag auch den Mitgliedern der Schmiedezunft ein Teil des städtischen Wachtdienstes, wie ja öffentliche Dienste schon früh als Pflichten der städtischen Handwerksverbände sich nachweisen lassen<sup>2)</sup>. Die Schmiedegenossen mussten vor ihrer Aufnahme in die Zunft einen „gantz harnisch han“ (Ratsbeschluss von 1409). Die städtische Wachtordnung von 1589 verordnete, dass jeder Bürger Rüstung und Wehr in Stand und sich stets fertig halte, seine Waffen besichtigen zu lassen, sobald die Bürgerglocke ihn rufen würde. Jeder neu aufgenommene Bürger musste entweder sogleich seinen vollen Harnisch aufs Rathaus bringen, oder im Verlauf von zwei Monaten ihn dort vorzeigen. Die Bürger sollten sich vor allem lange Rohre, Musketen und andere Büchsen anschaffen, „als wozu vorzugsweise Schmiede und Schlosser anzuhalten“<sup>3)</sup>. Die Andernacher Schmiede hatten ihre Wacht auf der „Schmiedwache“, welche

1) Grimm, Jacob, Weistümer, Band II, Göttingen 1840, S. 629. „Item die bruderschaften obe man darzu pendong behuiffte, da sal der bruderschaftmeister solchen gebrech, den er meint da von zu sin, von den andern brudern vurbrengen an den rait, so wes der burger alda bekennen wirt, das sal er von stont geben, und were sach das er solches nit endede, das sal der frone penden von des hern wegen, und was er nit bekent, dar vur sal er ein unverzogen recht doin inn biwesen des schultheissen von des hern wegen.“ — M. E. muss hier der Zunftmeister unter Umgehung des Zunftgerichts („von den andern brudern“) den Rat anrufen und gegebenenfalls für die unverzügliche Weiterverhandlung vor dem Gerichte des Stadtherrn sorgen.

2) Vgl. Keutgen, Ämter und Zünfte S. 239.

3) V. Stramberg, Rheinischer Antiquarius, III, 4, S. 401.



bereits 1316 als „propugnaculum super murum nostri opidi“ bezeichnet wird<sup>1)</sup>. Der Wachturm lag zwischen dem Trierer Tore und dem Rhein-Tore an der Stadtmauer, die sich dem Rhein entlang zieht. Wie an die Statuen der beiden Bäckerjungen im Rhein-Tore, knüpft Frau Sage an die Schmiedewache noch eine dunkle Überlieferung, dass nämlich die Schmiede bei einer Verteidigung Andernachs durch Mut und Tapferkeit dort den Ansturm der Feinde zurückgeschlagen und die Stadt gerettet hätten. Die Tradition mag, in Anbetracht des eben mitgeteilten Schlusses der Wachtordnung von 1589, nicht unbegründet sein.

Zur „Unterhaltung der Waicht“ musste auch die Schmiedezunft einen jährlichen Beitrag an die zwei städtischen Schützenmeister entrichten<sup>2)</sup>; die Zunftmitglieder, welche auf Wache zogen, hatten besondere Wachtzettel eigenhändig auszufüllen, die vielleicht Lösungswort und Dienststunde enthielten<sup>3)</sup>.

Von dem eigentlich gewerblichen Leben der Zunft sind, abgesehen von dem oben erwähnten Ausschluss der fremden Konkurrenz, lediglich Bestimmungen über die Zulassung zum Meisterstande überliefert, und zwar auch diese nur durch die Zunftordnung von 1670<sup>4)</sup>. „Damit die Zunft in allewegh mit qualificeirten und woll erfahren bewehrten Meistern versehen sei“, musste jeder auswärtige Schlossergeselle oder Schlossermeister als Andernacher Meisterstück ein gewölbtes Schloss mit vier stumpfen Riegeln, Auf- und Zuhaltung, schiessendem Fall und einem Eingericht mit zwölf geraden Kolbenreifen anfertigen; es war ein recht kompliziertes und kunstvolles Schloss, ein sog. halb deutsches, halb französisches Schloss<sup>5)</sup>. Als Büchsenmacher wurde nur derjenige zugelassen, der als Meisterstück zwei Feuergewehrschlösser aus Blech oder ein Feuerrohr (Gewehrlauf) aus rohem Eisen gefertigt hatte. Ein zukünftiger Hufschmied musste ein fremdes Pferd be-

1) Bonner Jahrbücher, Heft 77, S. 196 f., Bonn 1884.

2) Schwab, Johannes, Ludwig Hillesheim, Humanist und Bürgermeister von Andernach im 16. Jahrhundert, Andernach 1906, S. 11, Note 2 Weidenbach, Festschrift S. 7, Note 2.

3) Ratsprotokolle v. J. 1576, Stadtarchiv zu Andernach: . . . Unordnung in den Zünfften, das dieselb etliche auß den Zünfften gewiesen, so nach der Handt nit die Wachtzettel geschrieben, . . .

4) Siehe Anhang, Nr. 3.

5) Mitteilung von Weidenbach.

schlagen, ohne vorher die Hufmasse genommen zu haben, oder ein breites Beil von bestimmter Grösse schmieden. Das Meisterstück des Wagens bestand in der Herstellung eines halben Vorderwagens einschliesslich eines Rades von fünf Schuh Grösse, dessen Felgen und Köpfe gleich lang sein sollten. Nagelschmied durfte nur werden, wer eintausendfünfhundert Nägel schmieden konnte von der Grösse, dass alle zusammen in einer Eierschale Platz hatten; jeder Nagelkopf musste mit vier Streichen fertig sein. Die übrigen, nicht einzeln genannten Arten von Handwerkern, welche der Schmiedezunft beigesellt waren, „sollten auch ihrer Profession gemäss schuldig sein ein Meisterstück zu machen nach Cobelantzer Ordnung und Satzung der Meister, sonst nicht zu der Zunft eingelaßen werden“. Die Koblenzer Zunftordnung scheint, wie auch aus den vorhergehenden Paragraphen erhellt, für die Andernacher Schmiedezunftordnung von 1670 vorbildlich gewesen zu sein. Den Meistersöhnen, welche sich dem Schlosser- oder Wagnerberufe zuwenden, sind besondere Meisterstücke (wohl leichter Art) „nach Satzung der Meister“ vorbehalten. — Damit sind die gewerblichen Nachrichten erschöpft.

Was die innere Organisation der Schmiedezunft anbelangt, so ist die Trennung der Mitglieder in ordentliche und ausserordentliche (Ehrenmitglieder), sowie die Zusammensetzung der ordentlichen Genossen aus den Meistern der einzelnen Meistergruppen und den Knechten oder Gesellen aus dem Vorhergesagten zur Genüge ersichtlich. Ihre Vertretung nach aussen lag dem Vorstände ob, dem auch sämtliche Mitglieder innerhalb des Rahmens der Zunft untergeordnet waren.

Bei dem als eine unserer Hauptquellen schon mehrfach herangezogenen Ratsbeschluss des Jahres 1409 mag es zweifelhaft sein, ob sich die Erklärung, dass „die erbar meister des schmidhandwerks zur zeit zu Andernach samptlich“ für eine Erhöhung des Zunftgeldes sich verwenden, auf sämtliche Schmiedemeister bezieht oder nur auf deren Zunftmeister; wahrscheinlich werden alle Schmiedemeister geschlossen vor die Stadtverwaltung gezogen sein, um ihrem Antrage mehr Nachdruck zu verleihen, zumal ja 1409 die innere Organisation zerfallen war<sup>1)</sup>.

1) In der Regel erschienen neben den Zunftmeistern alte und junge Handwerksmeister vor dem Rate als Abordnungen der Zunft,

Der Vorstand setzte sich aus dem Zunftmeister und den beiden Bussenmeistern zusammen; ob sie vom Rate ernannt oder von der Zunft gewählt wurden, ist nicht überliefert, auch nicht, ob für bestimmte Jahre oder für die Lebenszeit. Jener bildete die erste und vornehmste Vertretung der Zunft in allen Zunftangelegenheiten; die beiden Bussenmeister waren ihm für gewisse Zweige der inneren Verwaltung beigeordnet. Der Zunftmeister vollzog die offizielle Aufnahme der neuen Mitglieder, nachdem ihre Aufnahmefähigkeit festgestellt war; ob bei dieser Feststellung der Rat eine ausschlaggebende oder doch mitwirkende Rolle spielte, steht nicht fest. In des Zunftmeisters Hand musste der neue Genosse geloben, der Stadt Andernach getreu und huld zu sein<sup>1)</sup>. Wie bereits oben (Seite 111 f.) ausgeführt ist, spielte er bei der Zwangsvollstreckung in das Vermögen eines Zunftbruders eine bestimmte Rolle; auch bei Dienstlohnstreitigkeiten oder anderen gewerblichen Prozesssachen hatte er für die Beobachtung der Vorschriften über das Verfahren zu sorgen<sup>2)</sup>. Wahrscheinlich führte er den Vorsitz im Kollegialgerichte der Schmiede, sicherlich führte er ihn bei den jährlichen Zunftversammlungen, Sonntag nach Mariä Lichtmess.

Eine Mehrzahl von Zunftmeistern ist wohl nicht anzunehmen, wenigstens nicht für die Zeit der Niederschrift der Statuten in der Zunftrolle<sup>3)</sup>. Allerdings treten in dem Prozess gegen den Pastor Caspar Mambis<sup>4)</sup> 1642 für die Zunft zwei Meister als

---

man legte bei solchen Verhandlungen Wert auf eine gemischte Vertretung (Ratsprotokolle).

1) Anhang, Zunftrolle, f. 5v.

2) Ebd., f. 5v u. 6.

3) Ebd.; stets die Wendung „eyn zunftmeister“ gleich „der“ Zunftmeister.

4) Stadtarchiv zu Andernach, Akten E, 7, betr. Prozess gegen Pastor Kaspar Mambis 1642, 1644—48: Anna Mauttin aus der Korngasse war von der Anklage der Hexerei freigesprochen, starb aber bald hernach an den Folgen der an ihr während des Verfahrens vorgenommenen Folter. Pastor Mambis schob bei der Leichenrede den Richtern die Schuld an dem Tode der Mauttin zu. Infolgedessen suchte der Rat ihn durch aufgebauschte Anschuldigungen aus der Stadt zu entfernen. Pastor Mambis brachte zu ihrer Entkräftung Zeugen auf; u. a. wurden in der Zeit vom 24. bis 26. Novbr. 1642 einzelne Zünfte vernommen (Mitteilungen von Weidenbach).

Zeugen auf („Nohmens der Schmitt-Zunft als Meister erschienen Hanß Seiler und Hanß Jakob Wist Nogelschmitt“) und 1670 erscheinen wegen der neuen Zunftordnung „samptliche des ehrbahren Schmitt-Ampts Meistern“; im ersten Falle ist es aber nicht gewiss, im zweiten sogar unwahrscheinlich, dass es sich gerade nur um Zunftmeister handelt.

Der Zunftmeister<sup>1)</sup> wird, vielleicht in Verbindung mit der Vollversammlung, auch die Verwaltung der Darlehnskasse der Zunft geführt haben. Eine solche Kasse ist für den Anfang des sechzehnten Jahrhunderts nachgewiesen; eine Eintragung der Zunftrolle vom Jahre 1528 spricht nämlich von einem gegen Mobiliarpfandsatzung gegebenen Zinsdarlehen<sup>2)</sup>.

Ausser auf diese Genossenschaftskasse erstreckte sich das Vermögen der Zunft auf Immobilien, wie aus den der eben genannten Eintragung folgenden Notizen<sup>3)</sup> hervorgeht. Ob sich die erste Notiz, einen Erbgeldzins betreffend, auf ein der Zunft gehöriges Gebäude bezieht, ist nicht zu ersehen; die zweite betrifft einen auf der „Burg“ liegenden Garten, den die Zunft verpachtet hat.

Die Bussenmeister werden nur in der Zunftrolle erwähnt, deren Statuten ihre Stellung zur Zunft beleuchten<sup>4)</sup>: Sie waren verpflichtet, täglich von 12 bis 1 Uhr sich bei den Genossen und zwar wohl in ihrer Trinkstube aufzuhalten, wo ihnen sicherlich die Aufsicht über das Leben und Treiben oblag. Die Verletzung dieser Anwesenheitspflicht musste der schuldige Bussenmeister mit der Entrichtung eines Pfundes Wachs zu Ehren der Hauptpatronin

1) Der Urkunde des Stadtarchives zu Andernach Nr. 1735: „1583, Nov. 11. Ritter, Schöffen, Bürgermeister und Rath der Stadt Andernach und die von der Gemeinde gekorenen Achter, sämmtlich Zunftmeister und die ganze Gemeinde, reich und arm, und ein Jeder in solidum als Prinzipal, verkaufen . . . 150 fl. Jahrrente . . .“ (Annalen, 59. Heft, 1894, S. 147) ist m. E. bezüglich der öffentlich-rechtlichen Stellung der Zunftmeister keine Bedeutung beizumessen. Die Nennung der Zunftmeister in dieser Aufzählung ist lediglich ein Beweis für die Stellung der von ihnen vertretenen Korporationen, beruht aber, wie die der übrigen Verkäufer, nur auf einer mangelhaften Formulierung des Begriffs der juristischen Person, die doch die eigentliche Verkäuferin, nämlich die Stadt Andernach, bildete.

2) Siehe Anhang, Zunftrolle, f. 34v.

3) Ebd., f. 35.

4) Ebd., f. 3 ff.

und der Spende einer Flasche Wein an die Genossen büssen; Entschuldigung durch einen Zunftbruder machte straflos. Die gleiche Strafe traf den Bussenmeister, der für die Erledigung der Zahlungsverpflichtungen der Genossen nicht genügend sorgte. Sie waren somit, wie auch aus den übrigen Bestimmungen der Statuten hervorgeht, die Kassierer der Zunft, besaßen jedoch — ihrer Amtsbezeichnung entsprechend — in Zunftsachen auch eine beschränkte Strafgewalt<sup>1)</sup>.

Auch sonst werfen die Statuten einiges Licht auf die Gerichtsbarkeit der Schmiedezunft. Vorweg bemerkt sei noch, dass die den deutsch-mittelalterlichen Zünften eigene Autonomie auch bei der Andernacher Schmiedezunft aus den vorstehenden Ausführungen zur Genüge ersichtlich ist; sie erstreckte sich auf die gewerblichen, auf religiöse, gesellige und ethische Verhältnisse der Zunftgenossen. Die Gerichtsbarkeit war, wie die Autonomie, beschränkt und zwar in der Hauptsache auf die im Rahmen der Zunft gegen ihre Bestimmungen begangenen Übertretungen; neben der Gerichtsbarkeit in Strafsachen spielte jedoch auch die in gewerblichen Rechtsstreiten eine Rolle.

Die Strafgewalt der Zunft griff Platz bei Misshandlungen während des Zechgelages („by der fleschen“), leichtsinnigem Schwören, unerlaubtem Spiel, Gelübdebruch, Verweigern der vom Bussenmeister verhängten Strafe, ferner beim Versäumen der feierlichen Prozession und der jährlichen Zunftmesse, schliesslich beim Überschreiten der zulässigen Schuldsumme von 6 Hellern<sup>2)</sup>; die Bestrafung des seine Amtspflicht verletzenden Bussenmeisters ist bereits erwähnt worden. Der Hinweis mag hier nicht versäumt werden, dass Gelübdebruch und Nichtzahlung der vom Bussenmeister auferlegten Busse ausdrücklich „ayn alle genade“ bestraft werden sollen; das Ausscheiden des Richtens in Milde, welches sonst im deutschen Mittelalter die Stadtrechtsnormen beherrschte, diente zur Schärfung der Strafdrohung<sup>3)</sup>.

1) Ebd., f. 3v: Und wan die boessenmeister eym die boesse gevent . . . — f. 23v ist in der Matrikel eingetragen: Syman der jung boissenmeister Tryn oxor (uxor).

2) Ebd., f. 3 f., 29v.

3) Vgl. Beyerle, Konrad, Von der Gnade im deutschen Recht, Rede zur Kaisergeburtstags-Feier der Universität Göttingen 1910, Göttingen.

Die Gerichtsbarkeit der Andernacher Zünfte in Strafsachen fand ihren Höhepunkt in dem Rechte, Zunftgenossen aus der Zunft auszuschliessen<sup>1)</sup>. Ob mit diesem Ausschluss sich auch notwendig der Ausschluss vom Gewerbebetriebe überhaupt verband, steht für die Schmiedezunft urkundlich nicht fest; immerhin mag eine solche Folge, der nur mit der Zunftmitgliedschaft möglichen Gewerbeberechtigung entsprechend, durch die Zunftstrenge sich ergeben haben. Das freie Ausschlussrecht der Zünfte wurde jedoch wegen seiner übertriebenen Anwendung durch Ratsbeschluss vom Jahre 1576 in der Weise eingeschränkt, dass fortan niemand ohne Vorwissen des Rats aus der Zunft ausgeschlossen werden durfte<sup>1)</sup>.

In Rechtsstreiten ist der Einfluss des Rats auf die Gerichtsbarkeit der Zunft noch stärker ausgeprägt. Vor ihm finden Streitigkeiten prinzipieller Natur zwischen den beiden Sonderinteressentengruppen der Meister und Knechte ihren Austrag<sup>2)</sup>. Für Prozesse wegen Dienstlohns war ein besonderes Gewerbegericht der Schmiede bestellt, das jedoch nicht den ausschliesslichen Gerichtsstand bildete; der Rechtsstreit konnte nämlich nach freier Wahl auch vor dem Rate oder vor dem kurfürstlichen Gerichte ausgetragen werden<sup>3)</sup>.

Hiermit sind unserere Quellen zur Geschichte der Entstehung und Entwicklung der Andernacher Schmiedezunft erschöpfend aus-

1) Stadtarchiv zu Andernach, Ratsprotokolle vom Jahre 1576 (III, B. 1): Etlich Ordnungh der Zunfft. Als der Raidt in Erfarungh kommen, das allerhand Unordnungh in den Zünfften, das dieselb etliche auß den Zünfften gewiesen, so nach der Handt nit die Wachtzettel geschriben, dergleichen auch underweilen allerhandt groisse Straiffen und Boissen etlichen ufflegen, hat der Raidt sich verglichen und den Zunfftmeistern befolhen, hinfürter niemandt ohn Vorwissen des Raidts auß der Zunfft zu weisen, dergleichen niemandt hoger den zehen Marck nach Gestaldt und Gelegenheit der Verwirckungh zu straiffen. — Acta in petitia H. Steffen, Kurtzrock, Wolff, Stromb, Dreiser, Schorn, Castor, Seiberts, Zieglein, Ruidt, Krachschen.

2) Zunftrolle f. 5 f.

3) Zunftrolle, Statuten fol. 5v f.: „af sich eynch zweydecht int stont umb leidloen af einche ander sache, die sullen si binnen Andernach ußdraen vur den smeden ader vur dem raet ader an uns heren gerecht.“ M. E. ist diese Zuständigkeitserklärung in dem im Texte ausgedrückten Sinne aufzufassen; die Gerichtswahl ist zu stark betont, als dass die Stelle als eine Bezeichnung des Instanzenzuges: Gewerbegericht — Rat — Herrengericht angesehen werden könnte.

genutzt. Die äusseren Schicksale der Zunft sind, soweit Handschrift, Urkunden und Tradition ihre Feststellung zulassen, in den vorstehenden Ausführungen zerstreut enthalten; sie sind im übrigen mit der Geschichte der Stadt Andernach aufs engste verknüpft. Bemerkt sei noch, dass im Jahre 1751 die Zunftordnung des Jahres 1670 durch den Rat wieder bestätigt wurde<sup>1)</sup>, und dass im folgenden Jahre der Kölner Stadtherr eine Verfügung erliess, welche den Andernacher Zünften ihre Privilegien von neuem sicherte<sup>2)</sup>.

## Anhang.

### I. Zunftrolle der Andernacher Schmiedezunft.

In der Bibliothek des Schlosses Antfeld im Kreise Brilon (Westfalen) fand ich vor einigen Jahren eine Pergamenthandschrift, die Zunftrolle der Andernacher Schmiedezunft. Auch Herrn Baron Gisbert v. Papen-Antfeld, dem derzeitigen Fideikommissbesitzer, ist nicht bekannt, auf welche Weise die Zunftrolle in das vom Weltverkehr abgeschlossene, im östlichen Ausläufer des Arnberger Waldes gelegene Antfelder Schloss gekommen ist. — An dieser Stelle sei Herrn Baron v. Papen-Antfeld für die lebenswürdige Erlaubnis, die Handschrift zu veröffentlichen<sup>3)</sup>, und Herrn Universitätsprofessor Dr. Schmitz-Kallenberg zu Münster für die tatkräftige Unterstützung ihrer Herausgabe bestens gedankt.

#### Beschreibung der Zunftrolle.

Die Handschrift besteht aus 36 Pergamentblättern 12<sup>0</sup>, 10<sup>1/2</sup> × 14 cm, die in zwei durch drei Lederbänder zusammengehaltene, mit braunem Leder überzogene Holzdeckel eingebunden sind; der Buchverschluss ist ausgerissen; zwischen fol. 6 und 7 sind zwei, zwischen f. 11 und 12 drei Blätter, zwischen f. 24 und 25 ein Blatt herausgeschnitten.

1) Nachtragsbemerkung auf dem Duplikate der Zunftordnung v. 1670, Nr. 3 des Anhanges.

2) Stadtarchiv zu Andernach, Akten III. C. 51, betr. die Zünfte.

3) Der Dank gebührt jetzt einem Toten: Baron von Papen-Antfeld ist am 9. Juni 1910 zu Antfeld verstorben.

F. 1 und 2 enthalten Namen von Zunftmitgliedern; f. 3, 4, 5 und 6 bringen Statuten; f. 7 bis 28 finden sich lediglich Mitgliedernamen; f. 29 teilt einen Beschluss mit; f. 30 enthält wieder Teile der Mitgliedermatrikel; f. 30<sup>v</sup>, 31, 32, 33 und 34 sind unbeschrieben; f. 34<sup>v</sup> gibt einen Darlehnsvertrag; f. 35 berichtet über zwei Zinszahlungen; f. 35<sup>v</sup> und 36 sind nicht beschrieben.

Der Grundstock der Handschrift (Statuten und erste Matrikelreinschrift) gehört offenbar der Wende des 14. und 15. Jahrhunderts an. F. 3 muss vor 1409 niedergeschrieben sein, weil sich dort ein niedriges Zunftgeld eingetragen findet, das durch Ratsbeschluss des Jahres 1409 erhöht worden ist. (Vgl. oben Seite 99.)

Der Hauptteil, f. 3 bis 28, ist Reinschrift (Bücherschrift), die jedoch an manchen Stellen auf ausradierten Zeilen jüngere, weniger sorgfältige Eintragungen erhalten hat.

Initialen in einfacher Ausführung gibt es f. 3 bis 20, durchweg mit roter Farbe ausgefüllt; f. 3, 4, 16 bis 20 finden sich auch blaue Farben.

F. 1 und 2 sind Blätter, die den reinschriftlichen Eintragungen f. 16<sup>v</sup>, 17, 18 als Kladde dienten; die Namen auf f. 1 und 2 sind fast buchstäblich f. 16<sup>v</sup>, 17, 18 in Reinschrift wiederholt. Eine gleiche Wiederholung zeigt f. 15<sup>v</sup> und 16; auch hier enthält f. 15<sup>v</sup> die journalartige Vorlage für die Reinschrift.

F. 21 bis 28 tragen im Gegensatz zu den vorhergehenden Blättern schon mehr den Charakter eines Tagebuches; ihre Eintragungen gehören dem Ende des 15. Jahrhunderts an. F. 29, 30, 34<sup>v</sup> und 35 sind im Anfange des 16. Jahrhunderts geschrieben.

#### Statuten.

(Fol. 3:) Zu<sup>1)</sup> wissen, daz dysze broderschaf yst an gehaven yn unser lieben frauwen ere.

Zum<sup>2)</sup> irsten, die uszwening her yn koment, die solent geven eyne pont waes und eyne flesche wijns und eynen schilling, yn zu schriuen den gesellen. Daz han wir an gehaven, daz sult ir fort behalden, und nu hant sy fort gemacht, daz die boessenmeyster sullent zu den bruederen syn zu zwolf uren, bis daz is eyne sleyt; wer des nyet enduet, der sal verloren han unser frauwen eyne pont

1) „Z“ blau.

2) „Z“ rot.



waes, und den gesellen eyne flesche wijns; und der dar (fol. 3<sup>v</sup>.) nyet kan komen, der sal beden unser gesellen eynen, daz er is uns sage.

Item<sup>1)</sup>, wer den anderen slagit by der fleschen, oder swirt, oder spilt, der sal verloren han eyne flesche wijns. Und welcher dan boessenmeyster ist und dan der kerczen nyet intfengt, der hait verloren eyn pont waes und den gesellen eyn flesche wijns. Und wan die gesellen eyn gebot machent, und der des nyet heldet, der sal verloren haben den gesellen eyn flesche wijns ayn alle genade. Und wan die boessenmeyster eym die boesse gevent und de der nyet halden (fol. 4:) enwulde, der sal verloren haben den gesellen eyn flesche wijns ayn alle genade.

Vortme<sup>2)</sup> wissent lieve gesellen, so wanne man die lantsenungh<sup>3)</sup> deyt, darumb han wir eyn gebot gehat, meyster und knechte: Wanne wir unse marie umbdreen, so sollen wir alle by eynander syn, unsen penningh myt eyn verzeren; so wer yn der stat were und wuld nyet dar geyn, der gilt gantze urten<sup>4)</sup>; und wer von syns meisters wegen oder van noede wegen ewech were, daz sich also erfunde, der gulde halve urten. Dyt hant oncz die meister zugewist.

(Fol. 4<sup>v</sup>.) Item<sup>5)</sup>, id sy zu wissen allen guden gesellen, die dit boech sient oder horent lesen, dat die smedknecht hant eyn gebot gehat und synt eyns worden umb nucz und urbers willen unser frauwen broederschaf und des heiligen byschofs sente Loegen<sup>6)</sup>, dat keyn geselle me ensal schuldig blyven dan VI haller oder he sal eynen wysenpenningh verloren han unser frauwen.

Item<sup>7)</sup> id sy zu wissen, dat die meyster den gesellen hant zu gesayt overmitz eyn gebot: Wat smedeknecht hie synt, die da verdienet (fol. 5:) zween wyspenninge die woche, die sollent die broederschaf helfen halden, off keyn meyster ensal eynen halden over XIII dage.

Id<sup>8)</sup> si zu wissen, dat die smede meister und knecht al hie zu Andernach eynen myssel<sup>9)</sup> und zweyrecht gehet hant und hant des everesit<sup>10)</sup> begert vur unse heren van dem raet zu Andernach

1) „I“ rot.

2) „V“ blau.

3) Feldprozession.

4) Busse.

5) „Z“ rot.

6) Eligius.

7) „Z“ blau.

8) Hier beginnt ein jüngerer Nachtrag, wahrscheinlich aus der Mitte des 15. Jahrhunderts; das Anfangs-„I“ ist nur angedeutet, nicht mit Farbe ausgefüllt.

9) Uneinigkeit.

10) Entscheidung, Urteil.

und sint beide partien da erschenen meister und knecht. Der raet het verhoirt ansprach und antwert und het si des gutlich (fol. 5<sup>v</sup>:) verslecht und het mit dem afscheit geschlossen und in ir beider bucher bevolen zu schriben: Wat knecht binnen Andernach komen um arbeit, die in sal kein meister halden over XIII dage; as dar achter sal in sin meister brengen vur eynen zunftmeister, dem hantgloft zu doen, der stede getru und hult zu sin; und af sich eynch zweyrecht intstont umb leidloen<sup>1)</sup> af einche ander sache, die sullen si binnen Andernach uszdraen (fol. 6:) vur den smeden ader vur dem raet ader an uns heren gerecht; da sal eyn zunftmeister eim ickelichen zu helffen na al syme besten vermoegen. Item, vort si zu wissen, dat die smedeknecht sint eins worden overmicz eyn gebot, dat die zwein boissenmeister sullent die keirtze intfeingen und warten der haller, as vurgeschreven steit uf die boesz.

### Mitgliedermatrikel (die ältesten Eintragungen).

(Fol. 7:) Dys ist der smedeknechte broderschaff in ere unser lieber frauen der ewiger junckfrauen und sante Loygen des heiligen buschoffs und marteler.

zu dem ersten male

- Item Werner Segenner<sup>2)</sup> et Greta uxor (eius)<sup>3)</sup>  
 „ Friederich messersmyt<sup>3)</sup>  
 „ Jacob Kelner der junge  
 „ Johannes messersmyt van Lansteyn<sup>4)</sup>  
 „ Claus messersmyt van Santen<sup>5)</sup>  
 „ Henne van Burnge<sup>6)</sup>  
 „ Jost van Ludensdorff<sup>7)</sup>  
 „ Ryme der junge

1) Liedlohn, Dienstlohn.

2) Werner Segenner wohl des f. 8, Nr. 10 genannten „alten“ Werner Segenners Sohn; er und seine Ehefrau waren um 1426 aueh Mitglieder der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft zu Andernach, Annalen, 7. Heft (1859), S. 4: Wernher Segener der Junge unde Grete s. h.; 1410 wird in einer Urkunde Heynmann Segener genannt, Annalen, 59. Heft (1894), S. 89 (Stadtarchiv Andernach).

3) Eintragung auf Rasur.

4) Lahnstein.

5) Xanten.

6) 1368 erscheint ein Joh. v. Kelle, Sohn des verstorbenen Joh. von den Burne, Annalen, 59. Heft, S. 156 (Andernach).

7) Leutesdorf, Andernach gegenüber.

- Item Claus van Eirstem<sup>1)</sup>  
 „ Henne Vinck van Cruft<sup>2)</sup>  
 (Fol. 7v:) Item Frauwe Neta Meuterlle zu Roide<sup>3)</sup>  
 „ Peter Palmis der junge Fyhe uxor (eius)<sup>4)</sup>  
 „ Henne Behende van Ludenstorff<sup>5)</sup>  
 „ Rychart van Krufte  
 „ Peter van Ludenstorff  
 „ Hentgyn van Laynstein<sup>6)</sup> und Druda  
 „ Lentzich Kra und Fihe sine h(usfrau)  
 „ Arnolt van Arwilre<sup>7)</sup>  
 „ Henne van Helfensteyn<sup>8)</sup> und Metze syn h(usfrau)  
 „ Heyntzgin van Krufte und Else (syn) h(usfrau)  
 „ Peter van Muntabuyr<sup>9)</sup> et Pate u(xor eius)  
 „ Henne Mensche<sup>10)</sup> und Druda syn h(usfrau)  
 „ Hentgyn Friederich und Styna syn h(usfrau)  
 „ Johan van Esch<sup>11)</sup> eyn waffensmid  
 „ Heyntze Bois<sup>12)</sup> und Kathrina syn h(usfrau)  
 „ Heynrich Klockengusser und Styna (syn husfrau)<sup>13)</sup>  
 „ Peter van den Werde Kone und Metze h(usfrauen)  
 (Fol. 8:) Item Hartliff der junge und Druda syn h(usfrau)  
 „ Soneman und Demut syn h(usfrau)  
 „ Peter Dumunt und Meckel syn h(usfrau)  
 „ Henne van Hamme<sup>14)</sup>

1) Eirstem = Erstein, Unterelsass?

2) Kruft, zwischen Maria Laach und Plaid.

3) Späterer Nachtrag des 16. Jahrhunderts; Rode an der Mosel.

4) Auf Rasur.

5) 1362 ist Contz Behende Schöffe zu Ludifstorf, Leutesdorf, Grimm, Weistümer I, 829.

6) von Lanstein, Patrizierfamilie, bereits im 13. Jahrh. in Andernach.

7) Ahrweiler.

8) 1357 Hermann Helfenstein, 1457 Peter von Helfenstein u. Styne, Ehel., Annalen, 59. Heft, S. 13 u. 105; Mitte des 15. Jahrh. Mitglieder der Andernacher Schützenbruderschaft: Peter von Helfensteyn, Styne Else uxores, Annalen, 7. Heft, S. 6.

9) Montabaur.

10) 1494 Schmied Peter Mensche, Annalen, 59. Heft, S. 127.

11) Um 1426 Mitglieder der Andernacher Schützenbruderschaft: Johan van Esch, Nyngen s. h., Annalen, 7. Heft, S. 4.

12) Eheleute (van) Boes waren um 1426 auch Mitglieder der Andernacher Schützenbruderschaft, ebd. S. 4; 1364 Johann v. Boys, Annalen, 59. Heft, S. 20.

13) Diese Eheleute befinden sich auch unter den Mitgliedern der Andernacher Schützenbruderschaft um 1426, Annalen, 7. Heft, S. 4.

14) Wohl der unweit der Saar-Mündung liegende Ort Hamme.

- (Fol. 8:) Item Henne Blois und Girdruit syn h(usfrau)  
 " Heyntze Eseller<sup>1)</sup> und Else syn h(usfrau)  
 " Hans Kannengusser und Metze syn h(usfrau)<sup>2)</sup>  
 " Heyntzgin Friederich  
 " meister Hartliff van Kovelentz der alde und Fihe  
 syn (husfrau)  
 " Werner Segenner der alde und Aleit (syn) h(usfrau)  
 " Hengyn van Segen<sup>3)</sup> und Freugyn (syn) h(usfrau)  
 " Contzgin van Weichterspach<sup>4)</sup>  
 " Peter radermecher und Girdruit syn h(usfrau)  
 " Henne van Oichtennig<sup>5)</sup> und Fihe syn h(usfrau)  
 " Cleisgin van Kovelentz  
 " Jacob van Bleide
- (Fol. 8<sup>v</sup>) Item Henne van Hachenberch<sup>6)</sup>  
 " Henne Keirle und Hadewich syn h(usfrau)  
 " Wilhelm van Wede<sup>7)</sup>  
 " Clais van Hatzenportze<sup>8)</sup>  
 " Dederich van Heymbach<sup>9)</sup>  
 " Heyntzgin van Kovelentze<sup>10)</sup>  
 " Wilhelm van Ysenburch<sup>11)</sup>  
 " Heintzgin van Segen<sup>12)</sup>  
 " Friederich van Bermude  
 " Koyne van Kovelentze und Fihe (syn) h(usfrau)  
 " Jacob Enswert der junge et Else (syn husfrau)

1) 1559 Wilhelm Esler und sein Sohn Peter, Grimm, Weistümer II, 706.

2) Wohl die um 1426 als Andernacher Schützenbrüder genannten Eheleute: Hengyn Kannengysser, Metze s. h., Annalen, 7. Heft, S. 4.

3) Um 1426 werden Heyngyn van Segen (Siegen), Ele s. h. als Mitglieder der Andernacher Schützenbruderschaft erwähnt, Annalen, 7. Heft, S. 4.

4) Weichersbach, Franken?

5) 1426 Schmied Johann von Oychtendink (= Oichtennig?) Annalen, 59. Heft, S. 94.

6) 1294 Konrad v. Hachenberg zu Andernach, Annalen, 59. Heft, S. 6; um 1426 Conrad van hachenbergh, Fye s. h. Mitglieder der Andernacher Schützenbruderschaft, Annalen, 7. Heft, S. 4.

7) Wied.

8) Hatzenport unweit Münstermaifeld.

9) Heimbach.

10) Henne van Couelentze, Fie s. h. sind um 1426 Mitglieder der Andernacher Schützenbruderschaft, Annalen, 7. Heft, S. 4.

11) Isenburg.

12) v. Sigen, Siegen, Segen, Andernacher Familie, bereits 1362, Annalen, 59. Heft, S. 18.

(Fol. 8<sup>v</sup>.) Item Heynrich Dunmont und Else syn h(usfrau)  
 „ Peter messersmit und Metze syn h(usfrau)  
 „ Thys Hofman  
 „ Lutze van Irlich  
 „ Johan van Treere Metze sy(n) h(usfrau)

(Fol. 29:) Item it is zo wissen, dat mir smeidknecht hant eyn gebot gehat für meister und gesellen uff sondach na unsser lever frauen lichtweiunch dach in den jaren ons heren 1510 jayr und synt des eyntrechtenlich eyns worden, das man sal halden all onsser lever frauen dach eyn leis myssz bynnen der hoe missen, unde de myssz sal kosten III solidi den herren, unde da sal eyn icklich gesel syn by der myssen unde synen offer (fol. 29<sup>v</sup>.) brenghen, de dan zo der zit zo Andernach arbeiden.

Wer it sach, das eynich gesel van syns meisters wegen ader van noyd wegen moist boissen der stat syn, der sal is den boissenmeister sagen, oiff er sal de boissz geven.

(Fol. 34<sup>v</sup>.) Item in dem jayr 1528 han myr smedknycht dem jungen Johan Drupach gelent VI g(ulden) nedergelcz uff II sylberen becher, und sal al jayr geven VI rederalb(us), bysz he sy loysz<sup>1</sup>).

(Fol. 35:) Item Thonysz Brocz ader syn erffen al jayr XII rederalb(us) erflychesz zynsz.

Item Johan Holczhange X alb(us) van eim garten uff der burg zu geben in den ersten heylgen dagen.

## II. Ratsbeschluss von 1409, betr. die Erhöhung des Schmiedezunftgeldes.

Copei des brieffs beruren der schmid ampt und bruderschaft zu Andernach.

Wir ritter, scheffen, burgemeister und rath der stat Andernach thun kundt allen luden und bekennen offentlich in dissem brieff vur uns und alle unser nachkomling, alß dat vur uns erschienen und kommen synt die erbar meister des schmidhandwercks zur zeit zu Andernach und hant uns samptlich zu erckennen geben, das ire bruderschaft und zunfft durch vergangen kriechsleuff zumal vergenglich worden sey, so dat sie den dienst gots nit bestellen noch ire zunfft gehalten können, als von alders herkommenß. Und hant uns dorumb fleichen gebeden, ine vortan zu vergonnen und zu erleyben, ire bruder und zunfftgeld zu hocken. Han wir angesehen vergencklicheyt irer bruderschaft und zunfft des schmidampts und handwercks vurgest., und hand alsdarumb zu loeff und eren des almechtigen gotz, Marien, seiner lieber moder, und allen gottes heilgen den vurs. meistern und iren nachckomende meistern

1) Diese Notiz ist ganz durchgestrichen.

des schmidhandwercks vurs. overmitz den schultheisen zu Andernach zu der zeit, alß von wegen unsers gnedigen hern von Coln vorgont und beliefft vergönnen und believen uff verbesserong des raths zur zeit zu Andernach alß zum ersten: Wer meister werden will uff dem schmidhandwerck zu Andernach und sich schmidens alda denckt zu ernerren, der sall zu voran und zum ersten burger werden und sein burgrecht empfangen als gewonlich ist, und sein gantz harnisch han, und sall dem schmidhandwerck geven vier gulden vier Culsch marck vur iyklichen gulden gerechent, und dry pont waß und zwey fierdel wynß, ehe dan er bestehe zu schmidden. Und wan eyns meisters elst son seins vaders todt uberlefft und dat schmidhandwerck zu Andernach üben will, der sall der zunfft des schmidampts empfangen mit dem weyn und waß als vurses. Arbeitet er aber nit, biß dat sein vater dodes halben abegegangen ist, und sich bey seins vater lebdagen zu der heilger ehe bestadet, und des schmidhandwercks und ampts gebrauchen und üben wilt, der sal geben halb zunfftgelt und thun allet dat jene als ander schmidbruder. Item ein knecht, der da nimpt eins schmidtt dochter zu Andernach, der sal auch geben halff zunfftgelt, waß und wein als sich dat gepurt. Und mit den knaben, die die meister uffnemen, sie dat schmidhandwerck zu lern, damit sallen siet halden, als von alders gewonlich und herkommen ist. Und dit ist allet alsuß wie vurses. steyt dem schmidhandwerck zu Andernach zu gude gelassen und vergunt uff verbesserong des raths zu Andernach und anders nit, sonder all argelist und geferd die hiein außgescheiden sein sullen. Und des zu gezuge der warheytt hann wir der statt Andernachß ratt ingesiegel vur uns und all unser nachkomling unden an dissen brieff gehangen. Datum anno domini millesimo quadringentesimo nono in vigilia assumptionis gloriosae virginis Mariae.

Praesens copia est collationata et transscripta ac suo vero originaly concordata reperta per me Iustum Gobler notarium publicum, ut testor manu mea propria.

Schwarzes Buch, Miscellanea, 2, im Stadtarchiv zu Andernach, Blatt 63.  
— Die Originalurkunde war z. Zt. im Stadtarchive nicht aufzufinden.

### III. Schmiedezunftordnung vom 24. April 1670.

Erstlich, damit die Zunfft in allewegh mit qualificirten und woll erfahren bewehrten Meistern versehen sein, so solle darzu kein außwendiger Gesell oder Meister des Schlößerhandwerckß eingelaßen und aufgenommen werden, er habe den vorhero zu seinem Meisterstück ein gewolbt Schloß mit vier stumpfen Riegeln auf- und zuhaltung und ein schliessende Fall und ein Eingericht mit zwölf

geraden Kolbenreifen gemacht, und ein Meisterssohn nach Satzung der Meister.

Zweitens solle keiner zum Büchßenmacher zugelassen werden, er habe den zum Meisterstück zwey Fewrschloß auß ein Blech oder ein Fewrrohr auß rawen Eisen oder sonsten nach Satzung der Meister gemacht.

Drittens solle keiner zum Hofschmit aufgenommen werden, er thue dan sein Meisterstück hierin bewehren, daß er ein fremdes Pferd ohne Maß beschlagen und nicht vorher die Hofeisen ahn- oder abmeßen, oder daß ein breidt Beyll auf die Maaß schmitten solle nach Cobolentzer Ordnung und Satzung der Meister.

Im gleichen soll ein Wagener verfertigen einen halben Forderwagen mit dem Rath, die Rath fünf Schu hoch, die Felgen gleichen lang und die Köpf gleichen lang, einem Meistersohn nach Satzung der Meister.

Viertens soll kein Nagellschmitt zugelassen werden, er habe dan zum Meisterstück vorher in eine Ayerschahl gemacht funfzehen hundert Nägell, jeder Nagell-Kopf mit vier Streichen oder nach Satzung der Meister.

Funftens sollen alle diejenige, welche nach Eigenschaft und Gebrauch ihres Handtwercks sich zu der Schmitt-Zunft bekennen, auch ihrer Profelsion gemeeß schuldig sein, ein Meisterstück zu machen nach Cobolentzer Ordnung und Satzung der Meister, sonsten nicht zu der Zunft eingelaßen werden.

Sechstens wielang die Zunft mit solchen qualificirten Meistern bestelt, daß jedermenniglichen erheischer Notturft nach wirdt können gedient sein, alß die Schlöbere mit Verfertigung aller deren Arbeit, welche zu ihrer Vocation, die Büchßenmacher was zu ihrer und forters Hof- und Nagellschmit und andere was zu jeders Vocation einschlegt werden ihre proberweise und mennigliche sowoll mit der Arbeit alß auch dem Stücke, welche zu jeders der Meister Profelsion einschlage nach Notturft begnügen können, solle einem außwendigen Meister in der Statt weder einige Arbeit, weder einiger Waahren, welche zu Schlöbere, Büchßenmecher, Hof- oder Nagellschmit Gewerb und Handthierung einschlagen, Verhandlung, außer freier Woch- und Jahrmärcken verstattet werden.

Wan nun zum Siebenden ein außwendiger Meister eines Meisters Tochter oder Wittib heurahtet, derselb solle die Zunft zum halben Theill frey haben und ahnstatt sechß Goltgulden, welche ein Frembder für Zunftgebührruß zu erlegen schuldig ist, allein deren drey Goltgulden erlegen.

Aufschrift: 1670, apr. 24. Zunftordnung der Schmitthandwerke zu Andernach. A. Nr. 1558.

Original, Pergament 65×46 cm, im Stadtarchiv zu Andernach.

Wachssiegel, an Pergamentstreifen, 5,4 cm Durchmesser, in Holzkapsel. Umschrift: S. Sec. Et Un. Opidi Andernacensis Ad Causas.

Duplikat, ebenfalls im Stadtarchiv zu Andernach, trägt dieselbe Aufschrift, jedoch die Unterschrift: Renovirt und aufs Neu confirmirt Andernach, den 11. February 1751. In fidem et pro Extractu protocoll. H. Horsch, Stadtschreiber mppr.

Wachssiegel, an blauen und gelben Seidenbändern, 5,3 cm Durchmesser, in Holzkapsel. Umschrift: 1540 Civitas Andernacens.

Dr. H. v. B.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.